

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) - allgemein

für Lieferanten der

OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG

Heiligenstraße 70
D-41751 Viersen-Dülken

- nachfolgend Besteller genannt -

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Allgemeine Vereinbarungen	3
2.1. Verantwortung des Lieferanten.....	3
2.2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten.....	3
2.3. Überprüfung des QM- Systems, der Prozess- bzw. Produktqualität beim Lieferanten...4	
2.4. Dokumentation, Informationspflicht und Datenschutz.....	5
3. Vereinbarungen zum Produkt/ zur Werks- bzw. Dienstleistung.....	5
3.1. Technische Anforderungen	5
3.2. Projektplanung, Entwicklung, Bemusterung	6
3.3. Prüf- und Messmittel.....	6
3.4. Serienfertigung	7
3.5. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung, Lagerung.....	7
3.6. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen.....	8
4. Gewährleistung und Haftung.....	9
5. Ergänzende Bestimmungen	9

1. Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) beinhaltet die verbindliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen Besteller und Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Null- Fehler- Zieles erforderlich sind.

Sie beschreiben die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten entsprechend seiner Zuordnung zur Lieferantengruppe und zu der Industriebranche. Die Qualitätsstrategie des Lieferanten, ist auf ständige Verbesserung seiner Prozesse und Leistungen auszurichten. Hierzu gehört auch die Qualifizierung aller Mitarbeiter, um die notwendigen Kompetenzen zur Erfüllung der Kundenanforderungen an Produkte, Prozesse und Leistungen sicherzustellen.

Die Anerkennung der QSV ist die Voraussetzung zur Lieferung von Produkten, Werks- bzw. Dienstleistungen an den Besteller.

2. Allgemeine Vereinbarungen

2.1. Verantwortung des Lieferanten

Die Hauptverantwortung des Lieferanten, liegt in der Verpflichtung, das 0-Fehler-Ziel fest zu schreiben und Maßnahmen zu dieser Zielerreichung zu definieren und umzusetzen.

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Ausführung seiner Werk- bzw. Dienstleistung entsprechend der technischen Unterlagen des Bestellers verantwortlich.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere notwendige Informationen für die korrekte Ausführung der Bestellung vom Besteller anzufordern.

Die kontinuierliche Verbesserung der Werks- bzw. Dienstleistungen und seiner Prozesse, genauso wie 100%-ige Liefer- und Termintreue gehören zu der Qualitätspolitik des Lieferanten.

Eine vollständige Auftragsvergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.

Im Falle einer vollständigen Auftragsvergabe des Lieferanten an seine Unterauftragnehmer - nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers - verpflichtet der Lieferant seine Unterauftragnehmer ebenfalls zur Einhaltung der Inhalte dieser Qualitätssicherungsvereinbarung. Der Besteller kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise der Wirksamkeitsüberprüfung des Qualitätsmanagementsystems bei Unterlieferanten verlangen.

Die Auftragserfüllung bzw. die vorgenannten Verpflichtungen, sind durch angemessene Notfallpläne, unter Abwägung von potentiellen Risiken oder Schwächen sicherzustellen.

2.2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems, das entsprechend seiner Struktur und Betriebsgröße auf der Basis der aktuellen Revision von ISO 9001 aufgebaut wurde.

Diese internationale Norm ist als Grundlage für die QM- Systemanforderungen anzusehen, die ggf. durch branchen- und kundenspezifische Standards je nach der Art der bestellten Produkte, Werks- bzw. Dienstleistungen zu ergänzen ist.

Verfügt der Lieferant über kein gültiges Zertifikat zu seinem Qualitätsmanagementsystem (QMS), wird sein QMS in einem Zulassungsaudit durch den Besteller überprüft und die ggf. notwendigen Verbesserungsmaßnahmen schriftlich festgelegt.

Verliert der Lieferant seine Zulassung bzw. seine Zertifizierung, so ist der Besteller unverzüglich, jedoch spätestens drei Werktage ab Kenntnis des Verlusts, schriftlich zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine nationalen Rechtsvorschriften bzgl. Umweltschutz, Energienutzung und Arbeitssicherheit einzuhalten. Arbeitsplätze und -abläufe sind so zu gestalten, dass negative Auswirkungen auf die Produkte ausgeschlossen werden. Der Besteller empfiehlt dem Lieferanten darüber hinaus die Implementierung zutreffender Managementsysteme:

Umwelt-/ Energie-/ Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagementsystem.

2.3. Überprüfung des QM- Systems, der Prozess- bzw. Produktqualität beim Lieferanten

Der Lieferant gestattet dem Besteller, den Kunden des Bestellers und den zuständigen Behörden, nach Absprache während der beim Lieferanten üblichen Geschäftszeiten, durch ein Audit die Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der Prozesse in seinen Produktionsstätten vorzunehmen. Die Auditoren erhalten zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Bereichen des Lieferanten, die an der Planung, Entwicklung und Herstellung der an den Besteller zu liefernden Produkten beteiligt sind. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Absicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant wird bei diesen Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die vom Besteller gewünschten Auskünfte erteilen.

Das Ergebnis sowie die gegebenenfalls erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen werden protokolliert.

Der Lieferant ist für die Umsetzung der Auditmaßnahmen und die regelmäßige Information zum Bearbeitungsstatus an den Besteller verantwortlich.

Anlässe für ein Lieferantenaudit können u.a. folgende sein:

- Lieferantenzulassungsverfahren
- neue Auftragsvergabe
- Prozessänderungen
- Produktionsanlauf (Abnahme der Serienproduktion)
- Veränderungen der Einrichtungen oder Fertigungsorte/ Verlagerung
- planmäßige Lieferantenüberwachung
- Wiederholungsaudit bei negativem Auditergebnis (C-Einstufung)
- laufendes Eskalationsverfahren seitens Besteller

Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu den o.g. Bedingungen zu ermöglichen und dies mit seinem Unterlieferanten vertraglich zu vereinbaren.

2.4. Dokumentation, Informationspflicht und Datenschutz

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muss ein Verfahren zur Lenkung der Qualitätsvorgabedokumente sowie zur Archivierung der auswertbaren Qualitätsaufzeichnungen enthalten. Diese müssen den Produkten und Prozessen zugeordnet werden können.

Die Vorgaben bzgl. Archivierung der Qualitätsanforderungsdokumente und Qualitätsaufzeichnungen sind den gesetzlichen und den kunden- bzw. branchenspezifischen Regelwerken zu entnehmen. Wenn nicht anders geregelt, gilt übergeordnet jedoch eine Aufbewahrungsdauer von min. 3 Jahre.

Dokumente mit Bezug zu besonderen Merkmalen sind mindestens 15 Jahre nach dem Auslaufen der Serienproduktion zu archivieren.

Auf Verlangen des Bestellers hat ihm der Lieferant Einsicht in diese Dokumente zu gewähren. Der Zugang zu Qualitätsaufzeichnungen beim Lieferanten muss für den Besteller auch im Falle der Firmenübernahme oder bei einem eingeleiteten Insolvenzverfahren gewährleistet werden (siehe Allgemeine Einkaufsbedingungen im Lieferantenportal des Bestellers- www.otto-fuchs.com).

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können oder stellt der Lieferant Qualitätseinbrüche fest, so ist er verpflichtet, den Besteller hierüber sowie über die näheren Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren und Abstellmaßnahmen einzuleiten. Er ist zur Offenlegung der entsprechenden Daten und Fakten verpflichtet.

Vor geplanten Änderungen von Produktionsprozessen und Prüfverfahren in der gesamten Lieferkette, mit Einfluss auf die Produktqualität, Änderungen am Produkt oder Verlagerungen von Fertigungsstandorten, wird der Lieferant den Besteller rechtzeitig benachrichtigen. Der Besteller wird dann nach billigem Ermessen entscheiden, ob die Änderungen bemusterungspflichtig sind.

3. Vereinbarungen zum Produkt/ zur Werks- bzw. Dienstleistung

3.1. Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen an das Produkt, Werks- bzw. Dienstleistung werden vom Besteller in seiner Bestellung und ggf. in einer Spezifikation festgelegt (z. B. Zeichnung; technische Anforderung). Die Einhaltung dieser Anforderungen wird vom Lieferanten schriftlich bestätigt.

Die Geheimhaltung der Informationen vom Besteller bzw. von dem Kunden des Bestellers bestätigt der Lieferant schriftlich in der Verpflichtungserklärung. Die jeweils aktuell gültige Version, ist auf der Internetseite von OTTO FUCHS KG (www.otto-fuchs.com) im Einkauf/Lieferantenportal abrufbar

Falls eines der in der Bestellung aufgeführten Anforderungsdokumente oder die zum Auftrag relevanten kundenspezifischen QMS- Anforderungen dem Lieferanten in gültiger Version nicht vorliegen, sind diese vom Besteller anzufordern. Für den jeweiligen Auftrag des Bestellers gelten die in der Bestellung aufgeführten Revisionsstände der Dokumente (u.a. technische Zeichnung, Spezifikation). Bei Angabe von Normen ohne Revisionsstand gilt die jeweils aktuelle Fassung.

3.2. Projektplanung, Entwicklung, Bemusterung

Der Lieferant prüft die ihm vorliegenden Bestellunterlagen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Hinblick auf seinen Fertigungsprozess. Werden dabei Mängel erkannt, ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, bereits in der Planungsphase ein konsequentes Projektmanagement unter Einbeziehung von allen involvierten Unternehmensbereichen anzuwenden und dem Besteller bei Bedarf Einsicht in die Projektunterlagen zu gewähren.

Der Lieferant muss geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung und Fehlervermeidung anwenden.

Die vom Besteller festgelegten Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind vom Lieferanten einzuhalten. Diese können durch den Lieferanten mit kritischen Merkmalen aus seinem Fertigungsprozess ergänzt werden.

Vor Anlauf der Serienproduktion ist das Prozess- und Produktfreigabeverfahren durchzuführen. Der Inhalt der Bemusterungsunterlagen an den Besteller ist den kunden- bzw. branchenspezifischen Regelwerken zu entnehmen. Falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt wurde, ist für die Bemusterung das Verfahren nach VDA 2 Vorlagestufe 2 anzuwenden.

3.3. Prüf- und Messmittel

Der Lieferant muss alle Prüf- und Messmittel verwalten und kontinuierlich überwachen. Dazu gehört die regelmäßige Kalibrierung und die Ermittlung der Messmittelfähigkeit der Prüf- und Messmittel.

Es dürfen nur nach ISO/IEC 17025 akkreditierte Kalibrierdienstleister beauftragt werden.

Wenn dem Lieferanten Prüf- und Messmittel vom Besteller oder vom Kunden des Bestellers zur Verfügung gestellt werden, müssen diese ebenfalls in die Prüfmittelverwaltung des Lieferanten aufgenommen werden

3.4. Serienfertigung

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Serienüberwachung geeignete Lenkungsmaßnahmen anzuwenden.

Beim Auftreten von Prozessstörungen und Qualitätsmängeln beim Lieferanten müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Sollen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgerechte Produkte für den Besteller gefertigt worden sein, muss der Lieferant einen Bauabweichungsantrag stellen und eine schriftliche Sonderfreigabe vom Besteller noch vor der Auslieferung einholen. Abweichungen, die der Lieferant erst nach der Auslieferung erkannt hat, sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Auslieferung der Produkte bestätigt der Lieferant die Einhaltung aller Vorgaben für das bestellte Produkt oder für die Werks- bzw. Dienstleistung.

3.5. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung, Lagerung

Der Fertigungsfluss und das Verfahren für die Handhabung der Produkte müssen so festgelegt werden, dass Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden vermieden werden. Dies gilt besonders für Transport, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Versand.

Die Kennzeichnung der Teile muss den technischen Bestellvorgaben des Bestellers entsprechen.

Der Lieferant praktiziert zur Rückverfolgbarkeit ein System der Identifikation, das eine Rückverfolgbarkeit zumindest auf das Fertigungslos gewährleistet.

Evtl. darüber hinaus gehende Anforderungen sind in der Bestellung angegeben.

Bei der Rücklieferung von bearbeiteten Bauteilen durch den Lieferanten an den Besteller, müssen die Verpackungseinheiten einen Warenanhänger mit folgenden Inhalten tragen: Name des Lieferanten, Werkzeugnummer (=Teile-Nr. des Bestellers), Fertigungszustand, Fertigungsauftrag Besteller (Prüflos-Nr. des Besteller) und Stückzahl, sowie eine Kennzeichnung zur Rückverfolgbarkeit beim Lieferanten ermöglichen. Nichtkonforme (n.i.O.) Teile sind mit einem Sperraufkleber und dem Sperrgrund zu kennzeichnen und gesondert zu verpacken. Die Transportbehälter des Bestellers müssen durch den Lieferanten sauber gehalten werden.

Spezielle Verpackungsvorschriften des Bestellers sind zu beachten. Bei Lieferungen muss jede Packeinheit mit einem von außen sichtbaren Warenanhänger versehen sein. Abweichende Kennzeichnung der Ladungsträger ist nur nach Absprache mit dem Besteller möglich.

Die Lagerbedingungen der Produkte bei Lieferanten müssen derart gestaltet sein, dass Verlust, Diebstahl, sowie Beschädigungen und Änderungen der Materialeigenschaften durch Umwelteinflüsse auszuschließen sind.

3.6. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen

Der Lieferant prüft bei der Wareneingangskontrolle die vom Besteller beigestellten Produkte. Die Durchführung der Wareneingangsprüfung muss durch den Lieferanten dokumentiert werden.

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Er ist für die Prüfung der Produkte nach den vereinbarten Spezifikationen verantwortlich.

Über die Ergebnisse der Qualitätsüberwachung, der Qualitätsprüfung und über die zur Beseitigung von Fehlern durchgeführten Maßnahmen hat der Lieferant systematisch auswertbare Aufzeichnungen zu führen, welche im Zweifel nach Art und Umfang mit dem Besteller abzustimmen sind.

Die Qualitätsnachweisdokumentation, die den an den Besteller gelieferten Produkten beizulegen ist, ist den Bestellvorgaben zu entnehmen.

Der Besteller prüft die vom Lieferanten erhaltenen Produkte auf die Einhaltung der Menge und Identität, sowie auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden. Dabei auftretende Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Falls Produkte direkt vom Lieferanten an den Kunden des Bestellers geliefert werden, unterliegt die Wareneingangsprüfung dem Kunden, der die ggf. auftretenden Beanstandungen an den Besteller meldet.

Im Übrigen wird der Besteller die vom Lieferanten gelieferte Ware im Laufe des Fertigungsprozesses nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes überprüfen und dabei auftretende Mängel nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich in Form eines Reklamationsberichtes mitteilen.

Der Lieferant erhält von dem Besteller einen entsprechenden Mängelbericht mit 8D-Report zur Beantwortung. Die zutreffenden Sofortmaßnahmen zur Mängelbeseitigung und Aufrechterhaltung der Produktion beim Besteller bzw. seinen Kunden sind innerhalb von 24 Stunden vom Lieferanten an den Besteller mitzuteilen. Der 8D-Report bis einschließlich Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, ist innerhalb von 10 Arbeitstagen zu übermitteln.

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände beim Besteller bzw. beim Kunden des Bestellers, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen bzw. kann der Besteller selbst nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten die notwendigen Maßnahmen (z.B. Sortier- und Nacharbeit) ergreifen.

Alle direkten und indirekten Aufwendungen, die durch Beanstandungen beim Besteller bzw. seinen Kunden entstanden sind und nachweislich durch den Lieferanten verursacht wurden, sind durch den Lieferanten zu tragen.

Bei schwerwiegenden Abweichungen von Qualitätsanforderungen behält sich der Besteller vor, ein Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten anzuwenden.

4. Gewährleistung und Haftung

Die gewährleistungs- und haftungsrechtlichen Pflichten des Lieferanten gemäß Liefervertrag und den gesetzlichen Vorschriften bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

5. Ergänzende Bestimmungen

Soweit in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung oder an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt worden ist, gelten die dem Lieferanten bekannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt solange bis sie durch eine neue Fassung ersetzt wird (s. Lieferantenportal: www.otto-fuchs.com).

Viersen-Dülken, den _____

Ort, Datum

OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co.KG
-Besteller-

- Lieferant-

i.A. Hr. T. Schulz
Leitung Einkauf und Magazin
OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co.KG

Name, Position, Stempel